

Unsere Experten

Rechtsanwalt
Hans-Peter Braune,
Interessenverband
Unterhalt und Familienrecht

Rechtsanwältin
Marie-Luise Merschky
MZ-Fotos: H.-P. Beyer



Thema: Kindschaftsrecht

Am 1. Juli 1998 treten die Neuregelungen des Gesetzes in Kraft. Die Reformen betreffen unter anderem den Unterhalt, das Sorge- und Umgangsrecht, das Abstammungs- und Adoptionsrecht. Experten beantworten dazu Leserfragen am Telefon.

Nicht von Oma geschieden

Frage: Wie stehen meine Chancen nach dem neuen Gesetz, Umgang mit meinem Kind zu bekommen? Wir sind nicht verheiratet, und die Mutter verbietet jegliche Begegnung mit meinem Sohn.

Frank S. (34), arbeitslos

Antwort: Die Chancen stehen sehr gut. Nach dem neuen Gesetz ist der Vater nicht mehr auf Wohl und Wehe der Mutter des nicht-ehelichen Kindes angewiesen. Ihm räumt das Gesetz ein eigenes Umgangsrecht ein. Können Sie sich mit der Mutter nicht gütlich einigen, müssen Sie Ihr Recht beim Gericht durchsetzen. Hält sich die Mutter nicht an dessen Entscheidung, kann das Gericht auch das Umgangsrecht erzwingen, z. B. durch ein Zwangsgeld.

*

Frage: Gibt es nach dem neuen Kindschaftsrecht andere Bestimmungen für die Wahl des Namens der Kinder?

Volkmar E. (36), Kraftfahrer

Antwort: Ja. Es ist in der Tat so, daß das Kind auch den Namen des Vaters erhalten kann, wenn die Partner nicht verheiratet sind. Das Einverständnis beider Eltern muß allerdings vorliegen.

*

Frage: Ich werde im nächsten Jahr geschieden. Jetzt lebe ich mit meinem Lebensgefährten zusammen, von dem ich ein Kind erwarte. Wie kann ich erreichen, daß mein Lebensgefährte als Vater des Kindes angesehen wird?

Marianne M. (33), Hausfrau

Antwort: Da Sie noch verheiratet sind, wenn das Kind geboren wird, wird Ihr Ehemann laut Gesetz als Vater angesehen. Sie können dies jedoch entweder im Einvernehmen mit dem Noch-Ehemann durch Anerkenniserklärung Ihres Lebensgefährten oder durch einen Anfechtungsprozess richtig stellen.

*

Frage: Der Vater meiner zwei Kinder, von dem ich seit 1996 geschieden bin, hat seit 1995 den Kontakt zu den Kindern abgebrochen. Ich werde wieder heiraten und möchte, daß die Kinder den neuen Namen annehmen. Geht das?

Renate K. (34), Angestellte

Antwort: Sie können mit Ihrem neuen Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Kindern Ihren neuen Ehenamen erteilen. Wenn Ihr geschiedener Ehemann die hierzu erforderliche Einwilligung nicht erteilt, kann diese durch das Familiengericht ersetzt werden.

*

Frage: Ich habe seit 1993 das alleinige Sorgerecht für meine

Tochter. Ändert sich durch die neuen Gesetze etwas daran?

Olaf B. (38), Schlosser

Antwort: Nein. An dem bestehenden alleinigen Sorgerecht ändert die neue Gesetzgebung nichts. Wenn Ihre geschiedene Frau eine Änderung wünscht, könnte das nur durch eine neue Gerichtsentscheidung geschehen.

*

Frage: Ich habe ein Kind aus erster Ehe. Sollte mir die Mutter nach dem 1. Juli das Umgangsrecht weiter verweigern, will ich den Unterhalt kürzen, da ich auch noch arbeitslos geworden bin. Darf ich das?

Bernd V. (48), Angestellter

Antwort: Nein, den Unterhalt dürfen Sie aus diesem Grund nicht kürzen, denn das wäre zum Nachteil des Kindes. Wenn Sie allerdings dauerhaft, also länger als sechs Monate arbeitslos sind, Ihre Bemühungen um eine neue Arbeitsstelle nachweisbar erfolglos geblieben sind, und Sie weniger als den Selbstbehalt bekommen, können Sie keinen Unterhalt mehr bezahlen und sollten das der Mutter mitteilen bzw. Änderungsklage erheben.

*

Frage: Ich bin zum zweiten Mal verheiratet. Meine Frau bekommt ein Kind. Außerdem zahle ich Unterhalt für zwei Kinder aus erster Ehe. Da ich in der nächsten Zeit wegen des Kindes als Hausmann daheim bleiben möchte, habe ich weniger Einkommen. Kann ich deshalb den Unterhalt kürzen?

Lothar P. (31), Angestellter

Antwort: Natürlich können Sie zur Betreuung des Kindes zu Hause bleiben. Aber nur unter der Voraussetzung, daß Sie trotzdem den vereinbarten Unterhalt aufbringen können. Das Kind aus der jetzigen Verbindung darf den anderen gegenüber nicht bevorteilt werden. Das sollten Sie vor der Entscheidung bedenken.

*

Frage: Unser Sohn hat sich scheiden lassen. Die Schwiegertochter hat uns den Umgang mit dem Enkel verboten, obwohl wir ihn bisher täglich betreut haben. Was können wir ab 1. Juli tun?

Anita B. (51), Hausfrau

Antwort: Ab 1. Juli haben laut Gesetz nicht nur die Eltern, sondern auch die Großeltern ein Recht auf Umgang mit dem Kind. Haben Sie sich als Großeltern früher um den Enkel stark gekümmert, sollte der Kontakt im Interesse und zum Wohl des Kindes nicht abrupt unterbunden werden. Sollte die Schwiegertochter den Kontakt mit Ihnen verweigern, wenden Sie sich an das Familiengericht.



Nicht selten werden durch eine Scheidung auch innige Bindungen zu den Großeltern zerstört. Das ist in den wenigsten Fällen im Interesse der Kinder. Das neue Kindschaftsrecht ermöglicht einen Umgang mit den Großeltern auch nach der Scheidung der Eltern.

Foto: Keystone

*

Frage: Der staatliche Unterhaltsvorschub wird nur für Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren gezahlt. Ist im neuen Kindschaftsrecht vorgesehen, die Altersgrenze auf 18 Jahre zu erhöhen?

Rita B. (38), Angestellte

Antwort: Nein, es bleibt bei der bisherigen Altersgrenze. In der Diskussion um das neue Kindschaftsrecht wurde das vielfach angeregt. Letztlich ist die Altersgrenze aber nicht geändert worden.

*

Frage: Ich habe meinen nicht-ehelichen Sohn anderthalb Jahre nicht gesehen. Nach dem bisherigen Gesetz konnte ich kein Umgangsrecht geltend machen. Ist das nach dem neuen Recht möglich?

Klaus N. (43), Tischler

Antwort: Nach neuem Recht ist jetzt erstmalig auch für nicht-eheliche Väter ein Umgangsrecht vorgesehen. Sie können es über

das Gericht geltend machen. Da Sie zu Ihrem Sohn anderthalb Jahre keinen Kontakt hatten, sollten Sie erst einmal versuchen, eine langsame Annäherung an das Kind zu finden.

*

Frage: Muß der Vater weiter Unterhalt zahlen, wenn der Sohn beim Bund ist? Wie wird der Unterhalt geregelt, wenn der Sohn danach studiert?

Christian Z. (18), Schüler

Antwort: Es wird davon ausgegangen, daß das Entgelt bei der Bundeswehr und beim Zivildienst so hoch ist, daß sich der Sohn selbst versorgen kann. Ausnahmen gibt es bei Sonderbedarf. Wird der Sohn nach dem Bund Student, muß wieder Unterhalt gezahlt werden.

*

Frage: Ich habe gehört, daß es neue Unterhaltssätze geben soll. Wo bekomme ich die her?

Jana F. (38), Disponentin

Antwort: Einige Bundesländer haben bereits neue Unterhalts-

tabellen. Für Sachsen-Anhalt gilt die Unterhaltstabelle des Oberlandesgerichts Naumburg. Sie soll voraussichtlich vom 1. Januar 1999 an neu herauskommen. Bis dahin gilt höchstwahrscheinlich die neue Berliner Tabelle.

*

Frage: Noch aus DDR-Zeiten verpflichtet mich ein Titel zu einer Unterhaltszahlung von 60 Mark. Obwohl mein Einkommen unter dem Selbstbehalt gelegen hat, habe ich gezahlt. Seit 1996 bin ich arbeitslos. Mein Ex-Mann pocht jedoch auf den Titel und will weiter Geld. Wie komme ich aus dem Teufelskreis?

Gisela D. (42), arbeitslos

Antwort: Der alte Titel läuft unabhängig davon, ob Sie leistungsfähig sind oder nicht. In Ihrer Situation können Sie eine Abänderungsklage des Titels bei Gericht erheben.

(Fragen und Antworten notierten unsere Redakteurinnen Marion Schariott und Dorothea Reinert)